

31, a, Zoo-Wildtiere, bis 31.12.08
Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

**Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Zoo- und Wildtiere**

II. Aufgabenbereich

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere
2. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo- und Wildtiere
3. Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Wildtiere

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. 1. Mindestens vierjährige hauptamtliche oder vertragliche tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gartens oder Tierparks. Wissenschaftlich geleitet bedeutet, der Zoo ist Mitglied in der Deutschen bzw. Internationalen Zoodirektorenkonferenz.

4 Jahre

2. Tätigkeiten an Kliniken für Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine, kleine Haustiere und des Geflügels bzw. Kliniken für Chirurgie, Geburtshilfe und Inneres der tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland können bis zu **1 Jahr** angerechnet werden.
- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

31, a, Zoo-Wildtiere, bis 31.12.08
Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008
(1.3.2006)

V. Wissensstoff

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo, Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren, Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen, Impfprophylaxe
Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentellen Ruhigstellung der Zoo- und Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme,
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von Menschenaffen, Affen, Halbaffen, Klein- und Großraubtieren, Meeressäugern, Elefanten, Einhufern, Paarhufern, Beuteltieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen,
4. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Wildtieren, Zoologische Grundkenntnisse, Haltung und Haltungsbedingungen, Fortpflanzung und Aufzucht, Ernährungsphysiologie und Fütterung, Tropische Tierkrankheiten.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten und Tierparks des In- und Auslandes,
2. Kliniken für Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine, kleine Haustiere und des Geflügels bzw. Kliniken für Chirurgie, Geburtshilfe und Inneres der tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland,
3. Andere Institutionen oder Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem umfangreichen Arbeitsgebiet.